

## KOLUMNE

## E-Lending muss im Urheberrecht geregelt werden

**Andreas Degkwitz**

› Mehr und mehr werden Belletristik und Sachbücher als E-Books publiziert. Gerade in Zeiten geschlossener Gebäude von ÖBs, wie wir es jetzt unter CORONA-Bedingungen erleben, ist der Zugang zu E-Books für Bürger/-innen oft die einzige Möglichkeit, Bücher auszuleihen und zu lesen. Doch den Bibliotheken wird beim „E-Lending“ ein Riegel vorgeschoben. 70% der E-Book-Titel der Spiegel-Bestsellerliste werden Bibliotheken bis zu einem Jahr und mehr schlicht vorenthalten. In einem Offenen Brief vom 22. Januar 2021, den 1.150 Bibliotheksleitungen gezeichnet haben, fordert der Deutsche Bibliotheksverband die Bundestagsabgeordneten auf, sich dafür einzusetzen, dass Bibliotheken ihren Kultur- und Bildungsauftrag durch einen uneingeschränkten Verleih von E-Books erfüllen können.

In der zum Offenen Brief veröffentlichten Pressemitteilung des dbv habe ich mich als dbv-Vorsitzender dazu folgendermaßen geäußert: „Der Deutsche Bibliotheksverband vertritt bundesweit 11 Mio. Bibliotheksnutzer/-innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bürger/-innen einen ungehinderten Zugang zu Information, Bildung und Medien zu ermöglichen. Denn der freie Zugang zu Wissen und Information unabhängig von Bezahlschranken ist ein Grundrecht.



*Prof. Dr. Andreas Degkwitz, Direktor der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin und Honorarprofessor im Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam, Vorsitzender des dbv.*

Doch das seit Jahren fehlende Verleihrecht für E-Books im Urheberrecht höhlt die Kultur- und Bildungsinfrastruktur der Öffentlichen Bibliotheken aus. Anlässlich des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes ist es daher unerlässlich, endlich eine entsprechende gesetzliche Regelung aufzunehmen. Der dbv

und die mehr als 1.000 Unterzeichner/-innen des Offenen Briefes fordern daher die Politik auf, hier endlich die notwendige Grundlage zu schaffen.“

### Die Kernforderungen der Bibliotheken lauten:

E-Books sollen dem gedruckten Buch in allen Bereichen rechtlich gleichgestellt werden – wie dies bereits bei der reduzierten MwSt. und der Buchpreisbindung erzielt wurde, so auch beim E-Lending. Dazu ist eine gesetzlich geregelte Grundlage für faire Lizenzmodelle durch eine entsprechende Aktualisierung des Urheberrechtsgesetzes nötig.

Die Bibliothekstantieme soll auf elektronische Werke ausgeweitet werden, damit Autor/-innen auch für das E-Lending wie bei gedruckten Büchern angemessen vergütet werden. Im Gegenzug dazu müssen den Bibliotheken die gleichen Nutzungsrechte für elektronische, wie für gedruckte Werke eingeräumt werden.

Das Beispiel der „Spiegel“-Bestsellerliste für Sachbücher verdeutlicht, was geschieht, wenn gesetzliche Regelungen fehlen. Wie entsprechende Auswertungen der „Spiegel“-Bestsellerliste zu erkennen geben, wird Bibliotheken die Lizenzierung zur Ausleihe für etwa 70% der neu erscheinenden E-Books dieser Bestsellerliste von Verlagen verweigert. Lizenzen für die Ausleihe werden häufig erst nach monatelanger Wartezeit, oftmals auch gar nicht eingeräumt. Vor vielen Jahren hat die deutsche Politik ihren Bürger/-innen den freien Zugang zu gedruckten Büchern via Ausleihe durch ein Verleihrecht für Bücher gesichert, die Bibliotheken für ihren Bestand erworben haben. Aber dieses Recht gilt nicht für E-Books. Der Europäische Gerichtshof räumt Bibliotheken das Recht zur E-Book-Ausleihe nach denselben Regelungen wie für gedruckte Bücher ein. Doch die Bundesregierung legt dem Bundestag eine Urheberrechtsnovelle zur Beratung vor, die keine Rechtsgrundlage für das E-Lending umfasst – trotz jahrelanger Diskussionen und Zusagen. Die öffentliche Infrastruktur zur Teilhabe an Wissen und Information wird systematisch ausgetrocknet, wenn Bibliotheken 70% der digitalen Neuerscheinungen aus der Spiegel-Bestsellerliste

für das E-Lending vorenthalten wird. Dabei haben die Bibliotheken seit mehr als zehn Jahren demonstriert, wie die Ausleihe von E-Books nach den gleichen Regeln wie für gedruckte Werke durchgeführt wird: Jedes E-Book wird zeitgleich und befristet nur so oft verliehen, wie Lizenzen dafür erworben wurden (one copy, one loan). Autor/-innen und Verleger/-innen sollen dafür angemessen über eine gut ausgestattete Bibliothekstantieme vergütet werden.

Entgegen der oftmals von Verlegerseite vertretenen Auffassung wird der Verkauf von E-Books durch E-Lending nicht eingeschränkt. Vielmehr wird der E-Book-Kauf sogar angereizt. Dies belegt auch die vom Börsenverein in Auftrag gegebene Studie zur Onleihe, die die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in 2019 durchführte. Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten kaufen, seit sie die „Onleihe“ nutzen, genauso intensiv oder sogar mehr gedruckte Bücher oder E-Books (55% bei gedruckten Büchern, 53% bei E-Books). Darüber hinaus kaufen 18% der „Onleihe“-Nutzer/-innen sogar noch mehr E-Books, seit sie diese nutzen. Bibliotheksnutzer/-innen gehören sowohl bei gedruckten Büchern als auch bei E-Books zu besonders aktiven Käufer/-innen. Die Ausleihe von E-Books ermöglicht denjenigen Nutzer/-innen den Zugang zu aktueller Literatur, die sich den Kauf von Literatur nicht leisten können. Der Buchhandel wird dabei ebenso wenig beschädigt wie bei der Ausleihe gedruckter Bücher.

Die Situation macht deutlich, dass für die Ausleihe von E-Books gesetzliche Regelungen unerlässlich sind – dies gilt für ÖBs, in Teilen allerdings auch für WBs, die für den Verleih digitaler Monographien ebenfalls keine gesetzlichen Regelungen haben. Klar ist allerdings auch, dass faire Regelungen gefunden werden müssen, die die verschiedenen gelagerten Interessen von Autor/-innen, Bibliotheken und Verlagen angemessen berücksichtigen. Doch wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen, werden sich solche Regelungen finden lassen. Die Zeit drängt im Zuge des digitalen Wandels der Medien. Der dbv setzt sich mit Nachdruck dafür ein, E-Lending gesetzlich zu regeln. Denn weiterhin gilt: Buch ist Buch! **!**